

**Bekanntmachung über die Rentenzuschußkasse für Arbeiter der
sächsischen Staatsverwaltung:
Rentenstopp und Beitragsrückzahlung**

(VOBl. d. LVS Nr. 21 vom 21. September 1946)

Die Auszahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern an Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes (Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene), die seit Mai 1945 eingestellt war, findet für Altpensionäre gemäß Anordnung der Landesverwaltung Sachsen — Präs. 3 A I: 3027/46 — vom 31. Mai 1946* (Sächsische Zeitung Nr. 38 vom 5. Juni 1946 S. 3) vom 1. April 1946 ab vorbehaltlich endgültiger Regelung nur noch in Höhe der Leistungen der Sozialversicherungsanstalt statt. Für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 an sämtlich in der Sozialversicherung pflichtversichert sind, sind die Leistungen der Sozialversicherung durchweg an die Stelle der früheren Versorgungsbezüge der ehemaligen Beamten und Angestellten getreten (Runderlaß der Landesverwaltung Sachsen vom 28. November 1945 — Präs. 3 A I 1312/45 —). Durch diese Anordnung ist für alle gegen Entgelt Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens gleichmäßig voller Versicherungsschutz in der Sozialversicherung gewährleistet. Für einzelne Beschäftigungsgruppen, wie Arbeiter und Arbeiterinnen der öffentlichen Körperschaften, besteht kein Bedürfnis mehr zur Errichtung oder Aufrechterhaltung gesonderter Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Überdies sieht die neue Sozialversicherung eine freiwillige Zusatzversicherung für Zusatzkrankengeld, Krankenhauszusatzgeld, Zusatzrente und Zusatzsterbegeld vor. Darüber hinaus bietet die Versicherungsanstalt des Bundeslandes Sachsen weitere Möglichkeit zusätzlichen freiwilligen Versicherungsschutzes.

Da hiernach den ehemaligen Ruhestandsbeamten und ihren Hinterbliebenen keine höheren Versorgungsbezüge gewährt werden, als sie den Staatsarbeitern bisher schon zustanden, ist für deren Zusatzversicherung, die zum Ziele hatte, sie beamtenähnlich zu versorgen, kein Raum mehr und damit der Zweck der Rentenzuschußkasse hinfällig geworden.

Infolgedessen wird die Auszahlung von Anstaltsleistungen (Zusatzrenten, Witwen- und Waisenrenten, Sterbegeld) durch die Rentenzuschußkasse für Arbeiter der sächsischen Staatsverwaltung vom 1. Juli 1945 an eingestellt. Das gleiche gilt für etwaige Rückstände aus der vorhergehenden Zeit. Es sind jedoch den Mitgliedern der Rentenzuschußkasse die von ihnen selbst in der Zeit seit dem Einmarsch der Roten Armee (8. Mai 1945) durch Lohnabzug oder in sonstiger Form geleisteten Beiträge in Erweiterung der Satzungsbestimmung in voller Höhe zurückzuerstatten, soweit sich das ohne schwierige Aufenthaltsfeststellung bewerkstelligen läßt. Neue Beiträge zur Rentenzuschußkasse sind nicht mehr zu erheben.

Dresden, am 6. September 1946

V 1 A b: 363/46

Landesverwaltung Sachsen — Finanzen und Steuern
Rohner, Vizepräsident

* Maßgebend für die Auszahlung von Pensionen ist jetzt die Anordnung über die Auszahlung von Pensionen (Renten) aus Haushaltsmitteln vom 31. Oktober 1946 (VOBl. der LVS Nr. 27 vom 15. Dezember 1946), zu deren Durchführung die Bekanntmachung vom 31. März 1947 (VOBl. der LRS Nr. 12 vom 2. Juli 1947) ergangen ist. — Die Anordnung vom 31. Mai 1946 ist aufgehoben.